



INHALTSVERZEICHNIS

39	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulnebenräumen und von Schulhöfen der Stadt Peine für schulfremde Zwecke der Stadt Peine	35
40	Bebauungsplan Nr. 169 „Wallstraße/Gröpern/Bahnhofstraße/Luisenstraße (Lindenquartier)“ – Peine – als Satzung der Stadt Peine	36
41	Haushaltssatzung der Stadt Peine für das Haushaltsjahr 2020 mit Bekanntmachung	37
42	Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 2 Satz 4 StandAG über die Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) des Landkreises Peine	38
43	Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 2 Satz 4 StandAG über die Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) des Landkreises Peine	38
44	Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine	38

- b) die Nutzung dem Zweck der Einrichtung nicht grundsätzlich widerspricht.

Nutzungswünsche sind mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Stadt Peine einzureichen.

Die Nutzungsvereinbarung ist schriftlich abzuschließen. Sie schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

§ 3 Nutzungszeit/Hausrecht

Grundsätzlich müssen die Veranstaltungen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.

Die Stadt Peine übt auch während der Veranstaltungen durch ihre Beauftragten (z.B. HausmeisterIn) das Hausrecht aus. Die geltende Hausordnung ist zu beachten. Den Weisungen der Beauftragten ist zu folgen. Zuwiderhandlungen können zu einem Ausschluss von der weiteren Nutzung führen.

§ 4 Ordnung/Schäden

Im gesamten Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind ausnahmslos untersagt:

- Rauchen
- Ausschank und Verzehr von alkoholischen Getränken

Der Nutzer hat die Räume und Schuleinrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Er ist während der Veranstaltung verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die gemieteten Räume und Einrichtungen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt zu hinterlassen. Der entstandene Müll ist selbst zu entsorgen. Die in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände befindlichen Abfallbehälter/Tonnen/Container stehen hierfür nicht zur Verfügung. Bei Zuwiderhandlung werden dem Nutzer die Kosten für die Leerung in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Sollten die Unterrichtsräume, die Aula etc. durch die Nutzung über das übliche Maß hinaus verschmutzt werden, wird eine gesonderte Reinigung durchgeführt. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Beschädigungen und Verluste von städtischem Eigentum, die durch die Nutzung entstehen, sind unverzüglich und unaufgefordert der Stadt anzuzeigen.

§ 5 Sicherheitsvorschriften

Die gesetzlichen Vorgaben -insbesondere im Sinne der Versammlungsstättenverordnung und der geltenden Brandschutzrichtlinien- sind zu beachten.

Flure, Treppenhäuser und die Notausgänge müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein.

§ 6 Haftung

Die Nutzung der Räume/Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer, seinen Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Räume sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und des Grundstücks erwachsen. Wird die Stadt in Anspruch genom-

39

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Überlassung von Schulräumen, Schulnebenräumen und von Schulhöfen der Stadt Peine für schulfremde Zwecke

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst städtische Schulräume, Schulnebenräume und Schulhöfe. PC-Räume und naturwissenschaftliche Räume werden nicht zur Nutzung gestellt.

§ 2 Voraussetzungen

Die in § 1 genannten Räume/Anlagen dürfen an Dritte für schulfremde Zwecke (z.B. Übungsabende, kulturelle Veranstaltungen, Seminare, Blutspendetermine, u.a.) nur vergeben werden, wenn

- a) die Räume unter Berücksichtigung der städtischen und schulischen Belange verfügbar sind und

men, hat der Nutzer sie von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer diese Klausel ausdrücklich an.

Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn einen ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen, durch welche auch die Haftungsfreistellungsansprüche abgedeckt sind.

Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann im Einzelfall von einer Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden.

§ 7 Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung

Die Stadt ist berechtigt, von Nutzungsvereinbarungen für einzelne oder regelmäßig wiederkehrende Nutzungen zurückzutreten, wenn

- durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Peine zu befürchten ist oder
- der Nutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus der Nutzungsvereinbarung verstößt. Der Nutzer muss sich insoweit das Verhalten

seiner Mitglieder und von Dritten (z.B. Veranstaltungsteilnehmern, Gästen, Zuschauern) zurechnen lassen.

Falls die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 8 Kündigung und Änderung der Nutzungsvereinbarung

Sowohl die Stadt als auch der Nutzer können die Vereinbarungen für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das gleiche gilt für die Änderung einer bestehenden Nutzungsvereinbarung.

Sollten zur Nutzung genehmigte Räumlichkeiten nicht oder nicht vollständig genutzt werden und wird dies nicht mindestens eine Woche vor der Nutzung der Stadt schriftlich mitgeteilt, ist die volle Nutzungsgebühr zu entrichten (vgl. § 9).

§ 9 Nutzungsgebühr

Die Räumlichkeiten und Anlagen des § 1 werden gegen Entgelt und Nebenabgaben zur Verfügung gestellt, wobei die Nutzer in folgende Benutzergruppen gegliedert werden:

Benutzergruppe A:

- Konzertagenturen, Theater- und gewerbliche Unternehmungen
- Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen und die für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld erheben.

Benutzergruppe B:

- Behörden/Dienststellen
- Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören.

Benutzergruppe C:

- Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung
- Religionsgemeinschaften (religiöse Gemeinschaften)
- Sportvereine, karitative Vereine, Gesangsvereine für Übungsbände, **sofern sie für die Veranstaltung keinen Eintritt/kein Entgelt erheben.**

Die Nutzungsgebühr beträgt pro angefangene Stunde in Euro:

Für einmalige Benutzung	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Aula, Aufenthaltsraum Mensa	101,50 €	50,00 €	6,00 €
Fachunterrichtsräume	19,00 €	9,50 €	4,50 €
Klassenzimmer	11,50 €	6,00 €	3,50 €
Schulhof	32,00 €	16,00 €	6,00 €

Bei regelmäßiger, (wöchentlich) wiederkehrender Benutzung über mindestens 12 Wochen wird die Nutzungsgebühr für die Fachunterrichts- und Klassenzimmer für die Benutzergruppe C um 50 % gesenkt.

Im Einzelfall kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Die bisher getroffenen Entscheidungen, z.B. zur Kreisvolkshochschule, gelten fort.

Nebenkosten:

Zusätzlich sind zu zahlen:

Stromkosten (pro Stunde)	<ul style="list-style-type: none"> für die Aulen/Aufenthaltsräume Mensen 1,45 € für Klassen- u. Fachunterrichtsräume/Schulnebenräume 0,45 €
Heizkosten (pro Stunde) (Heizperiode 01.10. bis 31.03.)	<ul style="list-style-type: none"> für die Aulen/Aufenthaltsräume Mensen 9,15 € für Klassen- u. Fachunterrichtsräume/Schulnebenräume 2,15 €
Wenn der Einsatz des Hausmeisters über seine tarifliche Arbeitszeit hinausgeht (Überstunden), sind die entstehenden Kosten durch den Nutzer zu übernehmen. Die Entscheidung, ob ein Überstundendienst erforderlich ist, trifft die Stadt.	
Für den Auf- und Abbau der Aula-/Mensa-Bestuhlung durch den Hausmeister werden je angefangene Std. 40,60 Euro berechnet.	
Kosten für zusätzlich notwendig werdende Reinigungsarbeiten sind durch den Nutzer zu übernehmen.	

Die Entgelte sowie die Nebenkosten werden jährlich zum 01. Januar entsprechend der Änderung des Verbraucherpreisindex angepasst.

Umsatzsteuerpflicht:

Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen und Schulnebenräumen an Dritte gegen ein Nutzungsentgelt und Nebenkosten aufgrund einer Benutzungs- und Entgeltordnung ist nach § 4 Nr. 12 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Peine,
STADT PEINE
Der Bürgermeister
(Klaus Saemann)

40

Die Stadt Peine gibt folgendes bekannt:

Vom Rat der Stadt Peine wurde am 19.03.2020 der

Bebauungsplanes Nr. 169 „Wallstraße/Gröpern/Bahnhofstraße/Luisenstraße (Lindenquartier)“ - Peine - als Satzung

beschlossen.

Nachstehender Skizze ist der Geltungsbereich zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 169 „Wallstraße/Gröpern/Bahnhofstraße/Luisenstraße (Lindenquartier)“ - Peine - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der oben genannte Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung wird zur Einsichtnahme im Amt für Hochbau der Stadt Peine, Kantstraße 5, Abteilung Stadtplanung, 5. Stock, Zimmer 509, während der Dienstzeiten bereitgehalten. **Wegen der Corona-Pandemie ist der Zugang zum Rathaus derzeit nur eingeschränkt möglich. Ein Zeitpunkt für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch unter 05171 / 49-447 zu vereinbaren.**

Die Bebauungsplanunterlagen werden auch auf www.peine.de unter der Rubrik Rathaus / Bauen, Wohnen & Umwelt / Stadtplanung / Bauleitplanung zur Einsicht bereitgehalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Peine geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Peine, den 17.04.2020

STADT PEINE

Klaus Saemann L.S.

(Klaus Saemann)
Bürgermeister

41

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Peine für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 98.935.413 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 113.807.339 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 35.350 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 239.005 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 96.573.009 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 107.741.629 € |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 9.940.002 € |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 18.545.565 € |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 8.500.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 574.310 € |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 14.819.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 405 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 425 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für **Investitionen von wesentlicher Bedeutung** im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Peine, den 24.02.2020

STADT PEINE

gez. Klaus Saemann

(Klaus Saemann)
Bürgermeister

Peine, den 20.04.2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Peine am 15.04.2020 unter dem Aktenzeichen -13-2018/0423 - erteilt worden. Der Haushaltsplan 2020 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.04.2020 bis 06.05.2020, montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Absprache im Rathaus, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Stadt Peine
Im Auftrag

gez. Christian Axmann

(Christian Axmann)
Stadtrat

Für die u.a. Anlage wurde die Erlaubnis nach dem WHG* beantragt. Gem. § 21 StandAG ist für die Errichtung dieser Anlage § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StandAG zu prüfen und das Einvernehmen mit dem BfE herzustellen. Das Einvernehmen wurde hergestellt. Der Prüfvermerk kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragssteller	Aktenzeichen
Errichtung einer Erdwärmearanlage mittels Erdwärmesonde	Gemarkung Solschen, Flur 4, Flurstück 152-35	Christian Sander	21-45-112
Peine, 15.04.2020			Landkreis Peine Der Landrat Im Auftrage Mews

*** Fundstelle**

Standortauswahlgesetz (StandAG) in der Fassung vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

42

Bekanntmachung

gem. § 21 Abs. 2 Satz 4 StandAG* über die Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE)

Für die u.a. Anlage wurde die Erlaubnis nach dem WHG* beantragt. Gem. § 21 StandAG ist für die Errichtung dieser Anlage § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StandAG zu prüfen und das Einvernehmen mit dem BfE herzustellen. Das Einvernehmen wurde hergestellt. Der Prüfvermerk kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragssteller	Aktenzeichen
Errichtung einer Erdwärmearanlage mittels Erdwärmesonde	Gemarkung Lengede, Flur 31, Flurstück 95	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)	21-45-111
Peine, 08.04.2020			Landkreis Peine Der Landrat Im Auftrage Mews

*** Fundstelle**

Standortauswahlgesetz (StandAG) in der Fassung vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

43

Bekanntmachung

gem. § 21 Abs. 2 Satz 4 StandAG* über die Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE)

44

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S.510), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S.381), Art. 6 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 2 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S.191), Art. 2 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 21 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und Art. 5 vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - i. V. mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), geändert am 21.02.1999 (Nds. GVBl. S. 10), am 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430) und am 11. Oktober 2000 (Nds. GVBl. S.265), durch Haushaltsbegleitgesetz v. 15.12.2000 (Nds. GVBl. Nr. 25/2000 S.378) und v.18.12.2001 (Nds. GVBl. Nr. 35/2001 S.806), durch Gesetz v. 25.6.2002 (Nds. GVBl. Nr. 20/2002 S.312), durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.8.2002 (Nds. GVBl. Nr. 25/2002 S.366), durch Art. 1 Gesetzes vom 2.7.2003 (Nds. GVBl. Nr. 16/2003 S.244), durch Art. 14 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. Nr. 31/2003 S.446), durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2004 (Nds. GVBl. Nr. 12/2004 S.140; SVBl. 7/2004 S.302), durch Art. 1 des Gesetzes v. 5.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004 S.408), Art. 11 des Gesetzes v. 17.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 44/2004 S.664), Art. 9 des Gesetzes v. 22.4.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005 S.110), Art. 7 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 23/2005 S.334), Art. 8 des Gesetzes v. 15.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 29/2005 S.426), Art. 1 des Gesetzes vom 17.7.2006 (Nds. GVBl. Nr. 20/2006 S.412), Art. 1 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007 S.301), Art.2 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 22/2007 S.339), Art. 1 des Gesetzes v. 2.7.2008 (Nds. GVBl. Nr. 15/2008 S.246), Art. 2 des Gesetzes v. 8.10.2008 (Nds. GVBl. Nr. 20/2008 S.317; SVBl. 12/2008 S.422), Art. 16 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 1 des Gesetzes v. 18.6.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S.278), Art. 11 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes v. 17.12.2009 (Nds. GVBl. Nr. 29/2009 S.491), Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBl. S. 232), Art. 11 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl.

S. 462), durch Gesetze vom 12.11.2010 (Nds. GVBl. S. 517) und durch Gesetze vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83; SVBl. S. 140) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 23.10.2019 eine Änderung der Satzung wie folgt beschlossen:

§ 1 Abs. 1 S.2 erhält folgende Fassung:

§ 1 Anspruchsberechtigung

Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie der 5. und 6. Schuljahrganges, wenn sie die im Zusammenhang bebaute Ortschaft verlassen. Kennzeichen hierfür* sind ein vorhandener Gehweg sowie eine vorhandene Straßenbeleuchtung.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Peine, 12.03.2020

Landkreis Peine
Der Landrat

-Einhaus
Landrat